

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 9 (1982)
Heft: 2

Artikel: Bürgerrechtskampagne
Autor: Paillard, Lucien
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-909940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bürgerrechtskampagne

Da Ihnen diese Kampagne, die vor drei Jahren von unserer Organisation als parlamentarische Initiative lanciert worden ist, bekannt sein dürfte, verzichten wir darauf, an dieser Stelle noch einmal deren Geschichte nachzuzeichnen.

Im Dezember 1981 teilten wir Ihnen die Zustimmung des Nationalrats zur Initiative mit und erklärten, es gelte nun, die Beratungen des Ständesrates abzuwarten, die für die Junisession 1982 vorgesehen sind.

Zum bereits recht umfangreichen Aktenstoss der Ständeräte kommt nun noch die Botschaft des Bundesrates zur Revision der geltenden Bürgerrechtsregelung hinzu, die sich zur Übertragung des Bürgerrechts einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin auf deren Kinder positiv stellt. Deutlich geht dies aus dem Communiqué des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements hervor, das vor allem drei Punkte betont:

1. Automatische Übertragung des Schweizerbürgerrechts auf die Kinder einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin.

2. Ausländerinnen, die einen Schweizer heiraten, werden nicht mehr automatisch Schweizerin.

3. Erleichterte Einbürgerung für in der Schweiz aufgewachsene junge Ausländer sowie Flüchtlinge und Staatenlose.

Mit dieser Botschaft schlägt der Bundesrat dem Parlament vor, mehrere Fragen in einer einzigen Abstimmung zu behandeln. Dies birgt die Gefahr in sich, dass eine Person, die nur mit einem oder zwei der vorgeschlagenen Punkte einverstanden ist, nein stimmt und damit die ganze Vorlage bachab schickt.

Im Juni wird sich zeigen, ob der Ständerat dem Bundesrat folgt, oder ob er ein anderes Vorgehen vorsieht, so etwa die Möglichkeit,

die drei Punkte separat und nicht en bloc zur Abstimmung zu bringen.

Communiqué des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements von Mitte April 1982

Pressemitteilung

Schweizer Bürgerrecht

Künftig sollen die Kinder einer Schweizerin, die einen Ausländer geheiratet hat, das Schweizer Bürgerrecht ebenso automatisch erhalten wie die Kinder eines mit einer Ausländerin verheirateten Schweizers; Ausländerinnen, die einen Schweizer heiraten, sollen hingegen das Schweizer Bürgerrecht nicht mehr sofort, sondern wie Ausländer, die eine Schweizerin heiraten, erst nach einer Wartefrist erhalten. Diese Grundsätze möchte der Bundesrat in der Bundesverfassung (BV)¹ verankern. Er hat eine entsprechende Botschaft zur Revision der geltenden Bürgerrechtsregelung zu handen des Parlaments verabschiedet. Die nähere Ausgestaltung der neuen Bestimmungen wird später Gegenstand einer Revision des Bürgerrechtsgesetzes² sein.

Die neugefassten Artikel 44, 45 Absatz 2 und 54 Absatz 4 BV beruhen auf Vorschlägen der Expertenkommission für eine Revision der Bürgerrechtsgesetzgebung aus dem Jahre 1972 sowie der Expertenkommission für die Revision des Familienrechts aus dem Jahre 1975. Diese Kommissionen sind vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) aufgrund mehrerer parlamentarischer Vorstöße mit der Ausarbeitung einer Neuregelung beauftragt worden. Die dazu durchgeführten Vernehmlassungsverfahren haben ein positives Echo ausgelöst.

Nach dem geltenden Artikel 44 Absatz 3 BV erwirbt das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes blos dann das mütterliche Bürgerrecht, wenn die Mutter von Abstammung Schweizerin ist und die Eltern im Zeitpunkt der Geburt in der Schweiz wohnten. Die mit dem ausländischen Vater verheiratete Mutter, die das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat, sowie die mit einem ausländischen Ehemann verheiratete Auslandschweizerin können damit ihr Bürgerrecht nicht an ihre Kinder weitergeben. Im Gegensatz dazu erwirbt aber das Kind eines schweizerischen Ehemannes und seiner ausländischen Ehegattin das väterliche Bürgerrecht automatisch. Diese Regelung widerspricht dem in Artikel 4 Absatz 2 BV verankerten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Sie soll durch die Revision aufgehoben und durch die Zuständigkeit des

Bundes zur Regelung des Bürgerrechts durch Abstammung ersetzt werden. Dies wird es dem Gesetzgeber erlauben, den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts für Kinder von Schweizern und Schweizerinnen, die mit Ehepartnern ausländischer Herkunft verheiratet sind, gleich zu regeln. Gestützt auf den geltenden Artikel 54 Absatz 4 BV erwirbt die Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, mit Abschluss der Ehe automatisch das Schweizer Bürgerrecht. Der ausländische Ehemann einer Schweizerin hingegen kann lediglich durch ordentliche Einbürgerung nach einer Wartefrist Schweizer werden. Nach allgemeiner Auffassung soll heute die Heirat allein keine Wirkung mehr auf die Staatsangehörigkeit ausüben. Die geltende Regelung verstösst zudem wiederum gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Mit der Revision soll der automatische Bürgerrechtsvererb durch Heirat aufgehoben und durch die allgemeine Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Bürgerrechts durch Heirat ersetzt werden. Der Gesetzgeber erhält dadurch die Möglichkeit, für die Einbürgerung ausländischer Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern ein einheitliches Verfahren vorzusehen.

Nach geltendem Recht erwerben junge, in der Schweiz aufgewachsene Ausländer sowie Flüchtlinge und Staatenlose das Schweizer Bürgerrecht gleich wie andere Ausländer durch ordentliche Einbürgerung. Bei uns aufgewachsene Ausländer sind mit unseren Verhältnissen vertraut und unterscheiden sich meist nicht von ihren schweizerischen Altersgenossen. Ihre möglichst frühzeitige Einbürgerung liegt sowohl in ihrem als auch im Interesse der Schweiz. Für Flüchtlinge und Staatenlose besteht angesichts der durch die Heimatlosigkeit geschaffenen Lage ein gegenüber andern Ausländern erhöhtes Bedürfnis, in unsere Gemeinschaft eingegliedert zu werden und das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben. Kantonale und kommunale Vorschriften erschweren oft ungerechtfertigt die Einbürgerung dieser beiden Ausländergruppen. Für sie sollen künftig aufgrund des Bundesrechts überall die gleichen Voraussetzungen gelten.

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Informations- und Pressedienst

Es wird interessant sein zu sehen, wie sich die Bürgerrechtskampagne weiter entwickelt. Wie gewohnt werden wir Sie in dieser Publikation über den weiteren Verlauf orientieren.

Lucien Paillard